

GR_GERICHTE S 2004 124 vom 30. November 2004

GR Gerichte, 2004-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2004 124](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2004_124)

FR: GR_GERICHTE S 2004 124 du 30 novembre 2004

IT: GR_GERICHTE S 2004 124 del 30 novembre 2004

Regeste

Anspruch nach AVIG | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

seien daher zu übernehmen. Am 29. Juni 2004 stellte ... ein Gesuch um Übernahme der Kosten für den Besuch von Modul 2; Modul 1 habe er bereits besucht. Die Einsprache gegen die Abweisung der Unterstützung dieses Gesuchs sei noch hängig. Modul 2 sei die Fortsetzung des ersten Kurses. Mit Entscheid vom 30. Juni 2004 wies das KIGA auch dieses Gesuch ab. Dagegen erhob der Versicherte am 24. Juli 2004 wiederum Einsprache. Er habe das Modul 1 besucht und erfolgreich abgeschlossen. Das im zweiten Gesuch beantragte Modul 2 beginne bereits am 13. August und dauere bis 10. September 2004. Am 6. August 2004 wies das KIGA die Einsprachen gegen die Gesuche vom 17. Mai und 30. Juni 2004 mit im Wesentlichen den bereits den angefochtenen Verfügungen zugrunde liegenden Überlegungen in einem gemeinsamen Entscheid ab.

E. 2

Dagegen liess ... beim Verwaltungsgericht am 13. September 2004 frist- und formgerecht Beschwerde erheben mit dem Antrag, es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Vorinstanz zu verpflichten, ihm die Übernahme der Kosten für den besagten Kurs unter Weiterentrichtung der Taggelder zu gewähren. Eventualiter sei der Entscheid aufzuheben und die Angelegenheit

an die Vorinstanz zur weiteren Abklärung und neuem Entscheid zurückzuweisen. Es treffe nicht zu, dass der Kursbesuch arbeitsmarktlich nicht indiziert sei oder dass das persönliche Interesse daran überwiege. Der Kurs setze eine abgeschlossene Architektur- oder Ingenieurausbildung bzw. den Abschluss der Technikerschule voraus. Es handle sich dabei nicht um eine Grundausbildung und auch nicht um eine blosse allgemeine Förderung der beruflichen Weiterbildung. Der Kurs sei praxisbezogen und die entsprechenden Kenntnisse verbesserten mit überschaubarem Aufwand die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Andere Kantone würden die Kosten derartiger Kurse im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen übernehmen.

E. 3

Das KIGA beantragte die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung vertiefte und ergänzte es im Wesentlichen die bereits im angefochtenen Entscheid vorgebrachten Überlegungen.

E. 4

Unter Vorbehalt vorliegend nicht in Betracht fallender Ausnahmen ist das Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht gemäss Art. 61 lit. a ATSG kostenlos. Die Vorinstanz als unterliegende Partei hat jedoch den anwaltlich

vertretenen Beschwerdeführer angemessen aussergerichtlich zu entschädigen. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Einspracheentscheid und die ihm zugrunde liegenden Verfügungen vom 17. Mai 2004 sowie vom 30. Juni 2004 werden aufgehoben und das KIGA wird angewiesen, dem beantragten Kursbesuch (Nachdiplomkurs, „Facility Management“, Module 1 und 2) zuzustimmen. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Das KIGA hat ... aussergerichtlich mit Fr. 1'500.-- zu entschädigen. Die dagegen an das Eidgenössische Versicherungsgericht erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde am 18. Mai 2005 abgewiesen (C 65/05).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.